

Bundespensionskasse – Zusatzvorsorge im Überblick

Die Bundespensionskasse stellt eine betriebliche Zusatzpension dar und ergänzt die gesetzliche Altersvorsorge als Teil des sogenannten Drei-Säulen-Systems. Sie gilt seit 2009 für Vertragsbedienstete und pragmatisierte Lehrpersonen ab dem Geburtsjahrgang 1955.

Der Dienstgeber leistet Beiträge in Höhe von 0,75 % des Pensionsbeitrags. Diese Einzahlungen erfolgen zusätzlich zum Gehalt und führen zu keiner Kürzung des Einkommens. Die Mittel werden von der Bundespensionskasse am Kapitalmarkt veranlagt.

Leistungsarten

- Alterspension
- Beamt:innen: mit Eintritt in den Ruhestand
- Vertragsbedienstete: frühestens ab dem 55. Lebensjahr
- Berufsunfähigkeitspension
- Beamt:innen: bei Ruhestandsversetzung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit
- Vertragsbedienstete: bei Anspruch auf staatliche Berufsunfähigkeitspension
- Hinterbliebenenversorgung
- Witwen-/Witwerpension: 40 % der laufenden Zusatzpension bzw. des Anspruchs zum Zeitpunkt des Todes
- Waisenpension: 20 % (Vollwaisen) bzw. 10 % (Halbwaisen) der entsprechenden Bemessungsgrundlage

Eigenbeiträge

Zusätzlich zu den Beiträgen des Dienstgebers können freiwillige Einzahlungen geleistet werden:

- frei wählbarer monatlicher Betrag bis maximal 1.000 Euro pro Jahr oder
- anteilige Zuzahlung (25 %, 50 %, 75 % oder 100 %) zum Dienstgeberbeitrag, mit staatlicher Förderung

Die staatliche Prämie betrug beispielsweise 4,25 % der Eigenbeiträge (Stand 2019). Laufende Pensionsleistungen aus geförderten Eigenbeiträgen sind steuerfrei.

Ablauf bei Pensionsantritt

Der Dienstgeber meldet das Ende des Dienstverhältnisses bzw. den Übertritt in den Ruhestand an die Bundespensionskasse. In weiterer Folge werden die notwendigen Unterlagen an die anspruchsberechtigte Person übermittelt. Nach Einlangen aller Dokumente wird die Leistung berech-

net und die Auszahlung gestartet.

Abfindung

Liegt der Gesamtwert der Zusatzpension (Dienstgeber- und Eigenbeiträge) zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder bei vorzeitigem Ausscheiden unter der gesetzlichen Grenze von 12.600 Euro, erfolgt eine einmalige Auszahlung anstelle einer laufenden Pension.

Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall

Wer vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus dem Dienst ausscheidet, behält die bis dahin erworbenen Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeiträgen.

Jährliche Information

Einmal pro Jahr erhalten Anspruchsberechtigte eine Übersicht über den aktuellen Stand ihrer Zusatzpension. Diese sogenannte Jahresinformation enthält Details zu den eingezahlten Beiträgen, dem angesparten Kapital sowie eine Prognose der künftigen Pensionsleistungen. Die Zustellung erfolgt in der Regel im Juni über den Dienstgeber.